

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder
der Gemeindeorgane geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Gemeindeorgane, LGBl Nr 39/1976, zuletzt
geändert durch das Gesetz LGBl Nr 95/2005, wird geändert wie folgt:

1. Der Gesetzestitel lautet: „Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindeorgane
(Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz – GemEntschG)“

2. Nach § 2 wird eingefügt:

„Bezug des Bürgermeisters

§ 2a

Für die Ansprüche des Bürgermeisters gelten die §§ 5, 12 bis 16 sowie das Salzburger Bezüge-
gesetz 1998.“

3. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Die Überschrift lautet: „Entschädigung anderer Mitglieder der Gemeindevorstellung“.

3.2. Die Abs 1 bis 3 lauten:

„(1) Folgenden Gemeinderäten gebührt für die Ausübung ihres Amtes eine Entschädigung,
deren Höhe sich aus den dabei angeführten Prozentsätzen vom Bezug des Bürgermeisters
nach § 4 des Salzburger Bezügegesetzes 1998 ergibt:

1. in allen Gemeinden: dem ersten Gemeinderat, und zwar
 - a) in Gemeinden bis 8.000 Einwohner: 18 %
 - b) in Gemeinden ab 8.001 Einwohner: 22 %
2. in Gemeinden ab 5.001 Einwohner: auch dem zweiten Gemeinderat, und zwar
 - a) in Gemeinden bis 8.000 Einwohner: 13,5 %
 - b) in Gemeinden ab 8.001 Einwohner: 18 %
3. in Gemeinden ab 8.001 Einwohner: auch einem Gemeinderat, dem auf Grund des § 39 Abs 1 sechster bis achter Satz der Salzburger Gemeindeordnung 1994 bestimmte Angelegenheiten zur Besorgung übertragen sind: 13,5 %.

(2) Die Gemeindevertretung kann für die Tätigkeit von Gemeinderäten, welchen keine Entschädigung gemäß Abs 1 Z 3 zusteht, unter Bedachtnahme auf den Umfang ihrer Inanspruchnahme in der Gemeindeverwaltung eine Entschädigung zuerkennen, deren Summe einschließlich den Entschädigungen gemäß Abs 1 Z 1 oder 2 insgesamt 90 % des Bezuges des Bürgermeisters nach § 4 des Salzburger Bezugesgesetzes 1998 nicht übersteigen darf.

(3) Gemeinderäten, die in der durch § 35 Abs 6 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 bestimmten Reihenfolge berufen sind, den Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung zu vertreten oder die Geschäfte des Bürgermeisters im Fall seines Ausscheidens aus dem Amt bis zur Wahl des neuen Bürgermeisters zu führen, gebührt für die Ausübung dieser Tätigkeit eine Entschädigung erst ab einer drei Wochen übersteigenden Dauer; die Höhe der Entschädigung beträgt ab der vierten Woche 75 % und ab der siebten Woche 100 % des Bezuges des Bürgermeisters nach § 4 des Salzburger Bezugesgesetzes 1998 und ist nach Tagen zu berechnen. Eine Entschädigung gemäß Abs 1 und 2 gebührt daneben nicht.“

4. § 4 entfällt.

5. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 3 wird im zweiten Satz nach der Verweisung „aus § 3 Abs 1“ die Wortfolge „ dieses Gesetzes in der Fassung vor dem Gesetz LGBl Nr/.....“ eingefügt.

5.2. Im Abs 8 entfällt im ersten Satz die Verweisung auf „und 47“ und wird angefügt: „Vom Ruhe- oder Versorgungsbezug und von den Sonderzahlungen ist bei erstmaligem Gebühren des Ruhe- oder Versorgungsbezuges bis zum 31. Dezember 1998 ein Beitrag in der Höhe von 3,1 % und bei erstmaligem Gebühren desselben ab dem 1. Jänner 1999 ein Beitrag von 3,3 % einzubehalten.“

6. Im § 6 lauten die Abs 2 und 3:

„(2) Zu den vom Land zu erbringenden Leistungen hat der Bürgermeister gemäß § 12 Abs 3 oder im Fall, dass von ihm das Optionsrecht wirksam ausgeübt wird, gemäß § 14 Abs 5 bis 7 einen monatlichen Pensionsbeitrag auf der Basis der sich aus § 3 Abs 1 dieses Gesetzes in der Fassung vor dem Gesetz LGBl Nr/..... ergebenden Entschädigung zu entrichten. Dieser Beitrag ist von der Gemeinde bei der Leistung des Bezuges einzubehalten und monatlich im Vorhinein an das Land abzuführen. Zudem hat jede Gemeinde aus eigenen Mitteln einen Beitrag in der Höhe von 30 % der sich aus § 3 Abs 1 dieses Gesetzes in der Fassung vor dem Gesetz LGBl Nr/..... und der Einwohnerzahl nach der jeweils letzten Volkszählung ergebenden Entschädigung monatlich im Vorhinein an das Land abzuführen.

(3) Soweit der jährliche Leistungsaufwand des Landes durch Beiträge gemäß Abs 2 und 8 letzter Satz ungedeckt bleibt, haben die Gemeinden dazu einen Beitrag im Ausmaß von 50 % zu leisten. Dieser Beitrag ist von den Gemeinden in dem Verhältnis zu tragen, in dem die für die einzelnen Gemeinden gemäß § 3 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 70/2003 auf der Basis der Ergebnisse der jeweils letzten Volkszählung zu berechnenden Entschädigungen zueinander stehen. Die Gemeinden haben auf diese Beitragsverpflichtung nach Mitteilung der Landesregierung frühestens im September einen Vorschuss in der Höhe von zumindest 75 % des für das betreffende Kalenderjahr zu erwartenden Beitrages gegen nachträgliche Verrechnung zu entrichten.“

7. § 11 entfällt.

8. Die §§ § 21 und 22 werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

„§ 21

(1) Die §§ 3 Abs 4 bis 6 und 4 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 70/2003 treten mit 1. September 2003 in Kraft.

(2) § 5 Abs 7 und 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 95/2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(3) Die §§ 2a, 3 Abs 1 bis 3, 5 Abs 3 und 8 sowie 6 Abs 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes/..... und die Aufhebung der §§ 4 und 11 treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(4) Auf einmalige Entschädigungen für Vizebürgermeister, die diese Funktion bereits zu dem im Abs 2 bestimmten Zeitpunkt ausüben, findet § 4 dieses Gesetzes in der Fassung vor dem Gesetz LGBl Nr/..... mit der Maßgabe weiterhin Anwendung, dass

1. nur Amtszeiten bis einschließlich 31. Dezember 2011 angerechnet werden und
2. die Gewährung der einmaligen Zuwendung eines Antrages bedarf, der binnen drei Monaten ab Ausscheiden aus der Funktion zu stellen ist.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die derzeitigen Regelungen für die Bezüge der Bürgermeister einerseits und die Entschädigungen bestimmter Mitglieder der Gemeindevorstehungen andererseits finden sich nicht nur in zwei unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Vor allem aber leiten sich die zweitgenannten Entschädigungen nicht vom Bezug des Bürgermeisters, sondern vom Gehaltsansatz eines Gemeindebeamten der Dienstklasse VIII Gehaltsstufe 7 als Grundlage für die frühere Bürgermeisterentschädigung ab. Dies führt in der Praxis immer wieder zu Irritationen und stößt auf Unverständnis. Im Sinn einer Harmonisierung der Regelungen soll daher die Entschädigung bestimmter Mitglieder der Gemeindevorstehungen an den Aktivbezug des Bürgermeisters gekoppelt werden. Dies bringt ua auch den Vorteil, dass Anpassungen der Höhe nach in Zukunft einheitlich per 1. Juli erfolgen.

Weitere Inhalte des Gesetzesvorhabens sind:

- Die Vergütung für die Vertretung des Bürgermeisters im Verhinderungsfall oder für die Führung der Gemeindegeschäfte bei Erledigung des Amtes soll klarer geregelt werden.
- Die einmalige Entschädigung aus Anlass des Ausscheidens aus dem Amt soll auch für Vizebürgermeister entfallen. Die einmalige Zuwendung für Bürgermeister wurde im Rahmen der Bezügereform des Jahres 1998 abgeschafft. Für Vizebürgermeister blieb die Rechtslage unverändert. Sie erscheint auf Grund ihres Zwecks (ua Überbrückungshilfe bei Einkommensentfall) auch für diesen Personenkreis nicht mehr zeitgemäß. Durch Übergangsrecht sollen aber jene Vizebürgermeister weiterhin diese einmalige Zuwendung – allerdings nur mehr auf Antrag und unter Begrenzung der anrechenbaren Amtszeit – erhalten können, die diese Funktion bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle ausüben.
- Bei der Regelung der Beitragsleistungen der Gemeinden an das Land sollen Vereinfachungen für die Verwaltungspraxis vorgenommen werden.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 115 Abs 2 erster Satz B-VG.

3. Kosten:

Die Neuregelung der Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevorstehungen (§ 3 Abs 1 und 2) wird für die Gemeinden als Leistungsträger nur minimale Kostenauswirkungen haben, da die neuen Entschädigungssätze die bisherigen in acht Fällen geringfügig übersteigen und in acht Fällen geringfügig unterschreiten.

Die Neuregelung der Vergütung für die Vertretung des Bürgermeisters (§ 3 Abs 3) hat für die Gemeinden kaum Kostenauswirkungen.

Das „Auslaufen“ der einmaligen Zuwendung an Vizebürgermeister würde für das Land als Leistungsträger Kosteneinsparungen bedeuten, die sich in Wahljahren um die 140.000 € und ansonsten pro Jahr um bis zu rd 15.000 € bewegen. Da die Gemeinden gemäß § 6 Abs 3 des Gesetzes verpflichtet sind, den ungedeckten Leistungsaufwand des Landes zur Hälfte abzudecken, kommt diese Einsparung im halben Ausmaß auch den Gemeinden zugute.

Die übrigen Änderungsvorschläge sind kostenneutral.

4. Gender-Mainstreaming:

Die vorgeschlagenen Änderungen zeitigen keine besondere geschlechtsspezifische Relevanz.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Gesetzesvorhaben wurden keine Einwände erhoben. Bei der Kurzbezeichnung „Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz“ – es wurde teilweise die Bezeichnung „Gemeindeorgane-Bezügegesetz“ gewünscht – wird verblieben, da auch im Gesetzestext der Begriff Entschädigung und nicht der des Bezuges verwendet wird. Die Anregung des Salzburger Gemeindeverbandes, den Ruhe- und Versorgungsbezugsregelungen die Einwohnerzahlen der Gemeinden der letzten Volkszählung 2001 an Stelle der der Volkszählung 1991 zu Grunde zu legen, ist in der Vorlage nicht aufgegriffen. Die Bezügereform des Jahres 1998 hat allgemein die Bemessungsgrundlagen für die alten Ruhe- und Versorgungsbezüge eingefroren. Dies soll konsequent auch für die Einwohnerzahlen gelten, die auch für die bisher geleisteten und noch zu leistenden Pensionsbeiträge maßgeblich waren bzw sind. Außerdem wären mit einer Änderung nicht unerhebliche Mehrkosten (ca 35.000 €/Jahr) verbunden.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Kurztitel und Abkürzungen erleichtern die Arbeit bei der Anwendung eines Gesetzes. Da das Gesetz nur von Entschädigungen spricht, soll dies auch im vollen Gesetzestitel, im Kurztitel und in der Abkürzung zum Ausdruck kommen.

Zu Z 2:

Die Bezüge und sonstigen Ansprüche der Bürgermeister sind im Salzburger Bezügegesetz 1998 geregelt. Um eine Verständnislücke durch den formalen Wegfall der Bestimmungen hier im Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz nicht entstehen zu lassen, wird eine entsprechende Verweisung eingefügt. Eine Anwendung von Bestimmungen dieses Gesetzes neben jenen des Bezügegesetzes 1998 kommt nicht in Betracht, ausgenommen die §§ 5 sowie 12 bis 16.

Zu Z 3:

Im bisherigen Abs 1 war die alte Bürgermeisterentschädigung geregelt. Dessen Inhalte sind auf Grund der durch die Bezügereform 1998 erfolgten Neuregelung der Bürgermeisterbezüge im Salzburger Bezügesetz 1998 obsolet geworden und können entfallen. Sie werden nur mehr für einige (auslaufende) pensionsrechtliche Regelungen (siehe die §§ 5 Abs 3 und 6 Abs 2 und 3), die (auslaufenden) einmaligen Zuwendungen an Vizebürgermeister sowie für die Bürgermeister-Entschädigungsverordnung benötigt und sollen dafür kraft statischer Verweisung weiter anzuwenden sein.

In den neuen Abs 1 und 2 werden die Entschädigungen der Gemeinderäte und die Vertretungsvergütung nicht mehr von der alten Bürgermeisterentschädigung, sondern von den Bürgermeister-Aktivbezügen nach dem Salzburger Bezügesetz 1998 abgeleitet. Die neuen Prozentsätze werden dabei so festgelegt und gerundet, dass die bisher geregelten Entschädigungen in sieben Fällen geringfügig (bis max 21 €) unterschritten, ansonsten (neun Fälle) aber leicht (bis max 32 €) überschritten werden. Bei der Hälfte der Ansätze liegt die Differenz unter 10 €. Zu den Unterschreitungen ist jedoch anzumerken, dass die Bürgermeister-Aktivbezüge nach geltendem Bezügerecht per 1. Juli eines Jahres angehoben werden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die in diesen Fällen sich ergebende „Schlechterstellung“ nur im ersten Kalenderhalbjahr 2007 zum Tragen kommt.

Aus den folgenden Vergleichstabellen ist ersichtlich, dass die bisher von der alten („fiktiven“) Bürgermeisterentschädigung abgeleiteten Prozentsätze auf Grund der nunmehrigen Koppelung an den im Salzburger Bezügesetz 1998 geregelten Bürgermeisterbezug unter jeweiliger Auf- und Abrundung der Durchschnittswerte wie folgt verändert werden: 13,5 % an Stelle von 15 %, 18 % an Stelle von 20 % und 22 % an Stelle von 25 %.

Bei der Höchstgrenze für die im Abs 2 geregelten Tätigkeiten ist der sich ergebende Durchschnittswert von 88,66 auf 90 % des Bezuges des Bürgermeisters aufgerundet.

Tabelle 1 zu Abs 1:

Seit 1.1.2006 geltende Entschädigungssätze (in Euro) für 1. und 2. Gemeinderäte und prozentuelles Verhältnis derselben zu den (seit 1.7.2005) aktuellen Bezügen der Bürgermeister:

Kat	Einwohner	%	BM-Entschädigung „fiktiv“	Entschädigung 1. Gemeinderat	% vom BM-Bezug „neu)	Entschädigung 2. Gemeinderat	% vom BM-Bezug „neu)
1	– 1.000	33	1.822,0	364,4 (20 %)	16,84		
2	1.001 – 2.000	45	2.484,5	496,9 (20 %)	16,91		
3	2.001 – 3.000	60	3.312,7	662,5 (20 %)	18,24		
4	3.001 – 5.000	70	3.864,8	773,0 (20 %)	18,18		
5	5.001 – 7.000	80	4.417,0	883,4 (20 %)	18,43	662,6 (15 %)	13,83
6a	7.001 – 8.000	85	4.693,0	938,6 (20 %)	17,86	704,0 (15 %)	13,39
6b	8.001 – 9.000	85	4.693,0	1.173,3 (25 %)	22,32	938,6 (20 %)	17,86
7	9.001 – 11.000	90	4.969,1	1.242,3 (25 %)	22,02	993,8 (20 %)	17,61
8	11.001 – 13.000	95	5.245,1	1.311,3 (25 %)	22,03	1.049,0 (20 %)	17,63
9	13.001 –	100	5.521,2	1.380,3 (25 %)	22,32	1.104,2 (20 %)	17,86

Tabelle 2 zu Abs 1:

Ab dem 1.1.2007 vorgeschlagene Entschädigungssätze (in Euro), aufbauend noch auf den seit 1.7.2005 gebührenden Bürgermeisterbezügen:

Kat	Einwohner	BM-Bezug „neu“	Entschädigung 1. Gemeinderat	Entschädigung 2. Gemeinderat
1	– 1.000	2.163,6	389,4 (18 %)	
2	1.001 – 2.000	2.937,4	528,7 (18 %)	
3	2.001 – 3.000	3.631,8	653,7 (18 %)	
4	3.001 – 5.000	4.250,0	765,0 (18 %)	
5	5.001 – 7.000	4.790,9	862,4 (18 %)	646,8 (13,5 %)
6a	7.001 – 8.000	5.254,5	945,8 (18 %)	709,4 (13,5 %)
6b	8.001 – 9.000	5.254,5	1.156,0 (22 %)	945,8 (18 %)
7	9.001 – 11.000	5.640,9	1.241,0 (22 %)	1.015,4 (18 %)
8	11.001 – 13.000	5.950,0	1.309,0 (22 %)	1.071,0 (18 %)
9	13.001	6.181,9	1.360,0 (22 %)	1.112,7 (18 %)

Vergleichstabelle zu Abs 2:

Darstellung des prozentuellen Verhältnisses der „fiktiven“ Bürgermeisterentschädigung laut Gemeindeorgane-Bezügegesetz und der (seit 1.7.2005) aktuellen Bürgermeisteraktivbezüge laut Salzburger Bezügegesetz 1998:

Kat	Einwohner	%	BM-Bezug „neu“	BM-Entschädigung „fiktiv“	%-Teil „neu: fiktiv“
1	– 1.000	33	2.163,6	1.822,0	84,21
2	1.001 – 2.000	45	2.937,4	2.484,5	84,58
3	2.001 – 3.000	60	3.631,8	3.312,7	91,21
4	3.001 – 5.000	70	4.250,0	3.864,8	90,93
5	5.001 – 7.000	80	4.790,9	4.417,0	92,19
6	7.001 – 9.000	85	5.254,5	4.693,0	89,31
7	9.001 – 11.000	90	5.640,9	4.969,1	88,09
8	11.001 – 13.000	95	5.950,0	5.245,1	88,15
9	13.001 –	100	6.181,9	5.521,2	89,31

*) Alle hier angeführten Prozentsätze ergeben einen durchschnittlichen Prozentsatz von 88,66 %.

Im Abs 3 wird bei der Vergütung für die Vertretung des Bürgermeisters oder die interimistische Führung der Bürgermeistergeschäfte die bisher bestehende Rechtsunsicherheit darüber, ab wann diese Vergütung gebühren soll, beseitigt. Bei kürzerer Dauer wird die mit der Vertretung verbundene Belastung nicht so erheblich sein, dass eine besondere Vergütung gerechtfertigt wäre. Mit der Dauer der Abwesenheit des Bürgermeisters nimmt aber der Umfang der Aufgaben, die vom Vertreter bzw interimistisch die Bürgermeistergeschäfte Führenden wahrzunehmen sind, zu. Ab der vierten Woche (bzw dem 22. Tag) gebührt dann eine Entschädigung in der Höhe von 75 % des Bürgermeisterbezuges und ab einer mehr als sechswöchigen Dauer (bzw dem 43. Tag) einer solchen Funktionsausübung soll eine Vergütung in der vollen Höhe des Bürgermeisterbezuges zustehen. Die genaue Berechnung erfolgt tageweise, wobei der Monat mit 30 Tagen anzusetzen ist.

Zu Z 4 und 8 (§ 21 Abs 3):

Ausscheidenden Vizebürgermeistern gebührt derzeit unter bestimmten weiteren Voraussetzungen von Amts wegen eine einmalige Zuwendung. Für Bürgermeister wurde diese einmalige Zuwendung im Rahmen der Einführung der neuen Aktivbezüge durch das Salzburger Bezügegesetz 1998 abgeschafft. Dieser Schritt soll nunmehr auch bei den Vizebürgermeistern gesetzt werden, zumal die den Vizebürgermeistern monatlich gebührende Entschädigung auf Grund ihrer Höhe vornehmlich den Charakter eines Aufwandsersatzes aufweist und die einmalige Zuwendung auch deshalb nicht als finanzielle Überbrückungshilfe fungiert.

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesnovelle bereits amtierenden Vizebürgermeister wird eine Übergangsregelung vorgeschlagen. Demnach können diesen Personen ein-

malige Zuwendungen weiterhin gewährt werden, wobei jedoch nur Amtszeiten bis einschließlich 31. Dezember 2011 angerechnet werden dürfen. Dieser Vorschlag nimmt darauf Rücksicht, dass die Gesetzesnovelle mit 1. Jänner 2007 in Kraft treten soll und dass für die einmalige Zuwendung eine ununterbrochene Amtsausübung von mindestens fünf Jahren vorzuweisen ist. Die einmalige Zuwendung soll außerdem nicht mehr von Amts wegen, sondern nur auf Antrag gewährt werden.

Zu Z 5.1:

Die Bemessungsgrundlage für die alten Bürgermeisterpensionen ist an die Bürgermeisterentschädigung gekoppelt. Die im § 3 vorgeschlagene Neuregelung bedingt deshalb, dass im § 5 Abs 3 zweiter Satz auf § 3 Abs 1 des Gesetzes in der Fassung der Novellen bis einschließlich jener unter LGBl Nr 95/2005 kundgemachten statisch verwiesen wird.

Zu Z 5.2:

Die Regelung des sog Pensionssicherungsbeitrages wird aus der Verweisung genommen und selbstständig (ohne fortlaufende Absenkung) getroffen.

Zu Z 6:

Die im § 3 vorgesehene Neuregelung bedingt weiters, dass die im § 6 Abs 2 erster Satz enthaltene Verweisung statisch auf die bisherige Fassung des § 3 Abs 1 abstellt. Außerdem ist dem bisher in diesem Satz festgelegten Prozentsatz von 15,3 durch die Regelungen der §§ 12 und 14 derogiert worden. Die Zugrundelegung des jeweils aktuellen Volkszählungsergebnisses (derzeit:2001) bei der Leistung der von den Gemeinden solidarisch zu entrichtenden Pensionsbeiträge entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis und soll im Gesetz klargestellt werden.

Auch im § 6 Abs 3 zweiter Satz muss die Verweisung statisch auf die bisherige Fassung des § 3 Abs 1 abstellen. Die Zugrundelegung der Ergebnisse der letzten Volkszählung entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis. An Stelle der vierteljährlichen Vorschüsse auf die Beitragspflicht gemäß § 6 Abs 3 erster Satz soll zur administrativen Vereinfachung ein einmaliger Vorschuss von zumindest 75 % des zu erwartenden Jahresbeitrages gegen nachträgliche Verrechnung treten.

Zu Z 7:

Die Bestimmung des § 11 (einmalige Entschädigung für ehemalige Bürgermeister, die spätestens anlässlich der Wahlen 1999 aus dem Amt ausgeschieden sind) ist gegenstandslos geworden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.